

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 8/09 BH

L 7 AL 211/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 20 AL 978/03 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2009 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 5. März 2009 Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist in der Hauptsache ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit vom 20. Februar 2002 bis 16. Februar 2003. Die Beklagte bewilligte dem Kläger mit Bescheid vom 1. Oktober 2002 Arbeitslosengeld für die Zeit vom 24. August 2001 bis 19. Februar 2002. Am 17. Februar 2003 beantragte der Kläger Alhi, welche die Beklagte mit Rücksicht auf vorhandenes Aktienvermögen in Höhe von ca 40.000 Euro zunächst für die Zeit ab Antragstellung und später auch für die Zeit ab 20. Februar 2002 ablehnte (Bescheide vom 3. März und 23. Juli 2003, Widerspruchsbescheid vom 24. Juli 2003). Nachdem der Kläger im Klageverfahren den Verbrauch seines Vermögens im Laufe des Jahres 2002 geltend gemacht hatte, bewilligte die Beklagte Alhi ab Antragstellung. Die daraufhin für die Zeit ab dem 20. Februar 2002 fortgeführte Klage und Berufung waren erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) hat ua ausgeführt, ein Antrag auf Alhi für die Zeit vor dem 17. Februar 2003 sei nicht aktenkundig, dessen Fehlen vom Kläger in der Klageschrift bestätigt, der Klageantrag zunächst auch ausdrücklich auf die Zeit ab 17. März 2003 beschränkt worden und die Ablehnung für die vorangehende Zeit daher bestandskräftig. Abgesehen davon habe der Kläger nach eigenen Angaben per 20. Februar 2002 über ein verwertbares Vermögen von 38.368,23 Euro verfügt und den späteren Verbrauch nicht belegt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG möchte sich der Kläger mit der Nichtzulassungsbeschwerde wenden und begehrt zunächst Prozesskostenhilfe (PKH).

II

- 3 Dem Kläger steht PKH nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision unter Berücksichtigung der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe erfolgreich zu begründen.
- 4 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu. Unter Berücksichtigung des der Entscheidung des LSG zu Grunde liegenden Sachverhalts und des hierauf anzuwendenden Rechts stellen sich keine Rechtsfragen, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig sind (vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23, 60 und 65). Abgesehen davon, dass es sich bei der Leistung der Alhi um ausgelaufenes Recht handelt,



welches damit keine grundsätzliche Bedeutung mehr aufwirft (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19), ergibt sich auch bei den sonst aufgeworfenen Fragen zur Antragstellung (§ 324 Abs 1 Satz 1 und 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch <SGB III>) kein weitergehender Klärungsbedarf.

- 5 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67) lässt die Entscheidung der Vorinstanz nicht erkennen.
- 6 Nicht ersichtlich ist schließlich, dass ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden könnte, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Der vom Kläger erhobene Vorwurf, das LSG sei wahrheitswidrig vom Fehlen eines Klageantrags ausgegangen, obwohl ein entsprechender Antrag im Urteil des Sozialgerichts ausdrücklich enthalten sei, beruht ersichtlich auf einem Missverständnis des zeitlichen Bezugs. Denn das LSG hat insoweit ausgehend von der Frage nach der Bestandskraft der Bescheide maßgeblich auf die Zeit vor Ablauf der Klagefrist abgestellt. Soweit der Kläger weitergehend rügt, dass LSG habe zu Unrecht nicht zur Kenntnis genommen, dass der Leistungsantrag bereits im August 2002 durch Aushändigung der mit einem Überleitungsvermerk versehenen Alhi-Unterlagen gestellt worden sei, wendet er sich allerdings gegen die zusätzliche Beweiswürdigung durch die Vorinstanz. Auf den Verfahrensmangel fehlerhafter Beweiswürdigung kann die Nichtzulassungsbeschwerde indessen kraft ausdrücklicher Bestimmung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden. Mit seinen weiteren Ausführungen zum "Vermögensverbrauch" zeigt der Kläger schließlich nur seine Vorbehalte gegen die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung der Vorinstanz. Diese kann jedoch ebenfalls nicht zum Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens gemacht werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).
- 7 Der Antrag auf PKH war deshalb abzulehnen.

